

NOMOSLEHRBUCH

Kraatz

# Ordnungs- widrigkeitenrecht



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Erik Kraatz,  
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

# Ordnungs- widrigkeitenrecht



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5830-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-9964-8 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Das Ordnungswidrigkeitenrecht galt lange Zeit als „kleiner Bruder“ des Strafrechts, wurde aber mit der Zeit auf immer mehr Rechtsgebiete ausgedehnt und hat längst eine große praktische Bedeutung erlangt, nicht nur zur Erfassung massenhaft vorkommender geringwertiger Gesetzesverstöße (vor allem im Straßenverkehr). Mit § 130 OWiG als zentraler Compliance-Norm sowie der Verbandsgeldbuße des § 30 OWiG ermöglicht das Ordnungswidrigkeitenrecht auch – solange die Entwürfe einer Verbandssanktionierung auf strafrechtlicher Ebene keine Umsetzung gefunden haben – einzig eine direkte Sanktionierung von Unternehmen mit Bußgeldern teils in schwindelerregenden Höhen (zB eine Milliarde gegen VW in der Diesellaffäre).

Mit dieser gestiegenen Bedeutung des Ordnungswidrigkeitenrechts in der Praxis hat auch die Bedeutung dieses Rechtsgebietes in der Ausbildung an Universitäten und Hochschulen zugenommen. Angesichts seines Wesens als aus dem Strafrecht emanzipiertes Teilrechtsgebiet ist das Ordnungswidrigkeitenrecht zwar weitgehend dem Strafrecht nachgebildet, unterscheidet sich aber auch in maßgeblichen Punkten hiervon und weist – insbesondere prozessual mit der grundsätzlichen Verfolgungs- und Ahndungskompetenz der Verwaltungsbehörde – Schnittpunkte mit dem Verwaltungsrecht auf. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist daher längst zu einer festen Größe nicht nur in den Schwerpunktbereichen der klassischen juristischen Ausbildung geworden (zumeist in Kombination mit dem Verkehrsstrafrecht), sondern auch in den Bachelor- und Masterstudiengängen für künftige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie für künftige Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Das vorliegende Lehrbuch bemüht sich daher nicht nur, den maßgeblichen (prüfungsrelevanten) Stoff mit vielen Beispielfällen anschaulich zu verdeutlichen, sondern versucht auch, mit thematisch breit gestreuten Beispielen neben dem massenhaften Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht auch weite Teile des besonderen Verwaltungsrechts abzudecken.

Das Manuskript, bei dem einzig aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet wurde, befindet sich auf dem Rechtsstand von Anfang Januar 2020. Anregungen zur Verbesserung und Ergänzung greife ich gerne auf (Adresse: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich 3: Allgemeine Verwaltung, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, E-Mail: [erik.kraatz@hwr-berlin.de](mailto:erik.kraatz@hwr-berlin.de)).

Mein Dank gilt meiner „kleinen Familie“, ohne deren Liebe, Unterstützung und Verständnis ein derartiges Werk parallel zu einer Hochschulprofessur und einer Tätigkeit als Pro- bzw. Studiendekan nicht realisierbar gewesen wäre.

Berlin, im Januar 2020

*Erik Kraatz*

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>Abkürzungs- und Literaturverzeichnis</b>	17
1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DES ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHTS	
<hr/>	
<b>§ 1 Begriff, Stellung und Struktur</b>	31
<b>I. Geschichtliche Entwicklung</b>	31
1. Erste Vorläufer	31
2. Die rein kriminalstrafrechtliche Lösung des RStGB 1871	34
3. Die Ausbreitung des Verwaltungsstrafrechts bis 1945	35
4. Die Schaffung des Ordnungswidrigkeitenrechts heutiger Prägung	36
<b>II. Formelle Begriffsbestimmung</b>	38
<b>III. Standort</b>	39
<b>IV. Struktur des Ordnungswidrigkeitenrechts</b>	40
<b>V. Gesetzgebungskompetenz</b>	41
<b>VI. Materielle Begriffsbestimmung</b>	42
1. Die qualitative Theorie	42
2. Die quantitative Theorie	43
3. Die gemischt qualitativ-quantitative Theorie	43
<b>VII. Die Europäisierung des Ordnungswidrigkeitenrechts</b>	44
1. Bußgeldrecht der Europäischen Union	44
a) Begrenzte „Strafrechtskompetenzen“ der EU	44
b) Unionsrechtliche Geldbußen	45
2. Europäisierung nationalen Ordnungswidrigkeitenrechts	46
a) Das Assimilierungsprinzip	46
b) Der Anwendungsvorrang des Europarechts	47
c) Unionrechtskonforme Auslegung	47
d) Anwendung der EMRK	48
<b>VIII. Bedeutung des Ordnungswidrigkeitenrechts</b>	49
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	50
<b>§ 2 Das Gesetzlichkeitsprinzip</b>	51
<b>I. Bestimmtheitsgrundsatz</b>	51
1. Gesetzesvorbehalt	52
2. Bestimmtheitsgebot	56
<b>II. Verbot belastenden Gewohnheitsrechts</b>	58
<b>III. Analogieverbot</b>	58
<b>IV. Rückwirkungsverbot</b>	61
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	62

**Inhalt**

---

<b>§ 3 Geltungsbereich</b>	63
I. Zeitlicher Geltungsbereich	63
II. Räumlicher Geltungsbereich	67
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	70

**2. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN DER AHNDBARKEIT**

---

<b>§ 4 Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit</b>	72
I. Grundlagen	72
1. Der dreistufige Deliktsaufbau	72
a) Tatbestandsmäßigkeit – ein Überblick	73
b) Rechtswidrigkeit – ein Überblick	73
c) Vorwerfbarkeit – ein Überblick	74
d) Besonderheiten – ein Überblick	74
2. Tatbestandstypen	75
a) Sonderdelikte und Allgemeindelikte	75
b) Eigenhändige Delikte	76
c) Begehungs- und Unterlassungsdelikte	77
d) Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte	78
e) Tätigkeits- und Erfolgsdelikte	78
f) Verletzungs- und Gefährdungsdelikte	79
g) Zustands- und Dauerdelikte	80
h) Mischtatbestände	80
3. Deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale	81
II. Einzelne objektive Tatbestandsmerkmale	82
1. Tatsubjekt	83
2. Tathandlung	85
3. Kausalität und objektive Zurechnung	87
4. Tatbestandliche Verwaltungsakzessorietät	88
a) Zuwiderhandlung gegen einen Verwaltungsakt	89
aa) Keine Nichtigkeit	90
bb) Wirksamkeit und Vollziehbarkeit	91
cc) Rechtmäßigkeit?	92
b) Behördliche Erlaubnis als Tatbestandsausschluss	94
aa) Nicht nur bloße Genehmigungsfähigkeit	96
bb) Duldung der Verwaltungsbehörde	97
cc) Nichtigkeit	97
dd) Rechtswidrigkeit	97
ee) Nachträgliche Rücknahme der Erlaubnis	97
ff) Nachträgliche Erlaubnis	98
5. „Unbefugt“ als Tatbestandsmerkmal	98
III. Der subjektive Tatbestand	98
1. Die einzelnen Vorsatzelemente und Vorsatzformen	99
a) Das intellektuelle Element	100
b) Das voluntative Element und einzelne Vorsatzformen	102
2. Der Tatbestandsirrtum	104
3. Besondere subjektive Merkmale	107

**Inhalt**

---

<b>IV. Tatbestandsannex: Die objektive Bedingung der Ahndbarkeit</b>	<b>108</b>
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>109</b>
<b>§ 5 Rechtswidrigkeit</b>	<b>110</b>
<b>I. Allgemeine Grundsätze</b>	<b>110</b>
<b>II. Einzelne Rechtfertigungsgründe</b>	<b>111</b>
1. Notwehr (§ 15 OWiG)	111
a) Notwehrlage	112
b) Notwehrhandlung	113
c) Verteidigungswille	114
2. Rechtfertigender Notstand (§ 16 OWiG)	114
a) Notstandslage	115
b) Notstandshandlung	116
3. Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe	118
4. Einwilligung	119
5. Behördliche Genehmigung	120
6. Amtsrechte	121
7. Handeln auf dienstlicher Anordnung	121
8. Rechtfertigende Pflichtenkollision	122
9. Handeln „ohne hinreichenden Grund“	123
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>123</b>
<b>§ 6 Vorwerfbarkeit</b>	<b>124</b>
<b>I. Verantwortlichkeit</b>	<b>124</b>
1. Unverantwortlichkeit wegen Alters	124
2. Unverantwortlichkeit wegen seelischer Beeinträchtigung	126
3. Actio libera in causa	128
<b>II. Unrechtsbewusstsein</b>	<b>130</b>
1. Inhalt des Unrechtsbewusstseins	130
2. Verbotsirrtum	130
3. Erlaubnistatbestandsirrtum	132
4. Doppelirrtum	135
<b>III. Entschuldigungsgründe</b>	<b>136</b>
1. Notwehrexzess (§ 15 Abs. 3 OWiG)	136
2. Entschuldigender Notstand	136
3. Unzumutbarkeit	137
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>137</b>
<b>§ 7 Beteiligung</b>	<b>139</b>
<b>I. Einheitstäterbegriff</b>	<b>139</b>
<b>II. Formen der Alleintäterschaft</b>	<b>140</b>
1. Unmittelbarer Alleintäter	140
2. Mittelbarer Alleintäter	140
<b>III. Beteiligung iSd § 14 OWiG</b>	<b>143</b>
1. Der objektive Tatbestand der Beteiligung	143
a) Vorsätzliche, rechtswidrige Ordnungswidrigkeit	143
b) Beteiligungshandlung	144
2. Der subjektive Tatbestand der Beteiligung	145

**Inhalt**

---

3. Akzessorietätslockerung (§ 14 Abs. 3 S. 2 OWiG)	145
4. Versuchte Beteiligung	145
<b>IV. Beteiligungsformen bei Fahrlässigkeitsdelikten</b>	145
<b>V. Besondere persönliche Merkmale</b>	145
<b>VI. Handeln für einen anderen</b>	147
1. § 9 Abs. 1 OWiG	148
2. § 9 Abs. 2 OWiG	150
3. § 9 Abs. 3 OWiG	150
4. Vorsatz	151
<b>VII. Die betriebliche Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG)</b>	151
1. Vorbemerkungen	151
a) Kriminalpolitischer Zweck	151
b) Rechtsnatur und Struktur	152
c) Geschütztes Rechtsgut	153
d) Aufbauschema	154
2. Objektiver Tatbestand	154
a) Täterqualifikation	154
b) Tathandlung: Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen	156
3. Vorsatz oder Fahrlässigkeit	159
4. Objektive Bedingung der Ahndbarkeit	160
5. Vorwerfbarkeit	162
6. Rechtsfolge und Verfahrensfragen	162
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	162

3. ABSCHNITT: BESONDERE DELIKTSFORMEN

---

<b>§ 8 Versuch und Rücktritt</b>	163
<b>I. Vorprüfung</b>	164
1. Das Fehlen der Tatbestandsverwirklichung	164
2. Ahndbarkeit des Versuchs	164
<b>II. Tatentschluss</b>	165
<b>III. Unmittelbares Ansetzen</b>	166
<b>IV. Rücktritt</b>	167
1. Rücktritt des Alleintäters	167
2. Rücktritt bei mehreren Beteiligten	168
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	168
<b>§ 9 Unterlassungsdelikte</b>	169
<b>I. Echte Unterlassungsdelikte</b>	169
<b>II. Unechte Unterlassungsdelikte</b>	170
1. Vorbemerkungen	170
a) Reichweite des § 8 OWiG	170
b) Abgrenzung von Tun und Unterlassen	170
c) Aufbauschema	171
2. Objektiver Tatbestand	171
a) Unterlassen trotz physisch-realer Möglichkeit	171
b) Quasi-Kausalität	172

**Inhalt**

---

c) Garantenstellung	172
d) Entsprechungsklausel	174
3. Subjektiver Tatbestand	175
4. Rechtfertigende Pflichtenkollision	175
5. Unzumutbarkeit	175
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>176</b>
<b>§ 10 Das fahrlässige Delikt</b>	<b>177</b>
<b>I. Grundlagen</b>	<b>177</b>
1. Bedeutung der Fahrlässigkeit im Ordnungswidrigkeitenrecht	177
2. Der Begriff der Fahrlässigkeit	177
3. Formen der Fahrlässigkeit	178
<b>II. Merkmale des Fahrlässigkeitstatbestandes</b>	<b>179</b>
1. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	180
2. Objektive Vorhersehbarkeit	182
3. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	182
4. Schutzzweckzusammenhang	183
<b>III. Rechtswidrigkeit</b>	<b>183</b>
<b>IV. Vorwerfbarkeit</b>	<b>184</b>
1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit	184
2. Unrechtsbewusstsein	184
3. Unzumutbarkeit	184
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>185</b>

**4. ABSCHNITT: SANKTIONEN**

---

<b>§ 11 Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeit</b>	<b>186</b>
<b>I. Überblick</b>	<b>186</b>
<b>II. Die Geldbuße (§§ 17 ff. OWiG)</b>	<b>186</b>
1. Ermittlung des Bußgeldrahmens	187
2. Die Bußgeldzumessung	188
a) Bedeutung der Ordnungswidrigkeit	189
b) Vorwurf an den Täter	189
c) Wirtschaftliche Verhältnisse des Täters	190
d) Abschöpfen von Tatvorteilen	191
e) Bußgeldkatalog	193
f) Berücksichtigung von Nebenfolgen und Verfahrensverzögerungen	194
<b>III. Die Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit</b>	<b>194</b>
1. Die Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG)	195
a) Voraussetzungen	196
aa) Adressaten	196
bb) Anknüpfungstat	197
cc) Täter	197
b) Festsetzung der Verbandsgeldbuße	198
aa) Bußgeldhöhe	198
bb) Bußgeldbemessung	199
cc) Verbandsgeldbuße gegen Rechtsnachfolger	200

**Inhalt**

---

dd) Verfahrensdurchführung	200
ee) Besonderheiten bei Kartellordnungswidrigkeiten	201
2. Die Einziehung von Gegenständen (§§ 22 ff. OWiG)	202
a) Ausdrückliche gesetzliche Anordnung	202
b) Die beiden Einziehungsfälle	203
aa) § 22 Abs. 2 Nr. 1 OWiG	203
bb) § 22 Abs. 2 Nr. 2 OWiG	204
cc) Einziehung des Wertersatzes	204
c) Ermessensentscheidung	204
d) Einziehungsverfahren	205
e) Einziehungsfolge	205
3. Die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 29 a OWiG)	205
a) Anordnung gegen den Täter (§ 29 a Abs. 1 OWiG)	206
aa) Mit Geldbuße bedrohte Handlung des Täters	206
bb) Nichtfestsetzung einer Geldbuße	206
cc) Etwas erlangt	207
b) Anordnung gegen Dritte (§ 29 a Abs. 2 OWiG)	208
c) Verfahren	209
4. Die Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG)	209
5. Die Vorteilsabschöpfung im Kartellordnungswidrigkeitenrecht (§ 34 GWB)	210
6. Das Fahrverbot (§ 25 StVG)	210
7. Das Verbot der Jagdausübung (§ 41 a BJagdG)	210
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	211
<b>§ 12 Konkurrenzen</b>	212
<b>I. Tateinheit</b>	212
1. Handlungseinheit	212
2. Gesetzeskonkurrenz	214
3. Folgen der Tateinheit	214
<b>II. Tatmehrheit</b>	215
<b>III. Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit</b>	216
1. Tateinheit	216
2. Tatmehrheit	217
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	217
5. ABSCHNITT: ORDNUNGSWIDRIGKEITEN-VERFAHRENSRECHT	
<hr/>	
<b>§ 13 Grundlagen des Bußgeldverfahrens</b>	218
<b>I. Die Struktur des Bußgeldverfahrens</b>	218
1. Das Erkenntnisverfahren	218
2. Das Vollstreckungsverfahren	220
<b>II. Anzuwendende Rechtsgrundlagen</b>	220
<b>III. Verfahrensgegenstand</b>	222
<b>IV. Verfahrensbeteiligte</b>	223
1. Verwaltungsbehörde	223
a) Zuständigkeit	224
aa) Sachliche Zuständigkeit	224

**Inhalt**

---

bb) Örtliche Zuständigkeit	225
cc) Mehrere Zuständigkeiten	225
dd) Folgen einer Unzuständigkeit	226
b) Befugnisse in den einzelnen Verfahrensstadien	226
c) Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	227
d) Ablehnung und Ausschluss	227
2. Polizei	228
3. Staatsanwaltschaft	228
4. Gerichte	230
a) Funktionen im Bußgeldverfahren	230
b) Zuständigkeit	231
aa) Sachliche Zuständigkeit	231
bb) Örtliche Zuständigkeit	231
c) Ausschließung und Ablehnung von Richtern	232
5. Betroffener	232
a) Begriff des Betroffenen	232
b) Rechtsstellung des Betroffenen	232
6. Verteidiger	234
a) Wahlverteidiger	234
b) Notwendige Verteidigung	234
c) Stellung und Rechte des Verteidigers	236
d) Pflichten des Verteidigers	236
e) Ausschließung des Verteidigers	236
7. Beistand	237
8. Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter und Jugendgerichtshilfe	237
9. Nebenbeteiligte	237
<b>V. Legalitäts- und Opportunitätsprinzip</b>	238
<b>VI. Strafantrag und Ermächtigung</b>	239
<b>VII. Verfahrenshindernisse</b>	240
1. Die Prüfung der Verfahrenshindernisse in den einzelnen Verfahrensstadien	240
2. Einzelne Verfahrenshindernisse	240
a) Exterritorialität	240
b) Tod, Unwürdigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit	241
c) Anderweitige Verfolgung und Ahndung	242
aa) Keine anderweitige Verfolgung	242
bb) Keine anderweitige Ahndung	242
d) Verjährung	245
aa) Grundlagen	245
bb) Verfolgungsverjährung	246
cc) Vollstreckungsverjährung	249
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	250
<b>§ 14 Das behördliche Vorverfahren</b>	251
<b>I. Verfahrenseinleitung</b>	251
<b>II. Durchführung des Verfahrens</b>	252
1. Amtsermittlungsgrundsatz	252

**Inhalt**

---

2. Erkenntnisgewinnung	253
a) Anhörung des Betroffenen	253
b) Zeugenvernehmung	255
c) Sachverständige	256
d) Urkunden	258
e) Augenschein	258
f) Mitwirkung anderer Behörden	258
3. Zwangsmaßnahmen	259
a) Im Bußgeldverfahren ausgeschlossene Zwangsmaßnahmen	259
b) Beschlagnahme	260
c) Durchsuchung	261
d) Identitätsfeststellung	261
e) Körperliche Untersuchung des Betroffenen	262
f) Rechtsbehelfe	262
aa) des Betroffenen	262
bb) der Verwaltungsbehörde	263
<b>III. Abschluss des Verfahrens</b>	263
1. Einstellung	263
2. Verwarnung	264
a) Zweck des Verwarnungsverfahrens	264
b) Sachliche Voraussetzungen	265
c) Zuständigkeit und Entscheidung	266
d) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	266
e) Verwarnung mit Verwarnungsgeld	267
f) Bindungswirkung	269
g) Rücknahme und Wiederaufnahme	269
h) Rechtsschutz	270
3. Bußgeldbescheid	271
a) Rechtsnatur	271
b) Form und Erlass	271
c) Inhalt	272
d) Zustellung	275
e) Mängel und Mängelfolgen	275
aa) Arten von Mängeln	275
bb) Mängelfolgen	276
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	277
<b>§ 15 Das Zwischenverfahren</b>	278
<b>I. Einspruch</b>	278
1. Rechtsbehelfsfunktion	278
2. Zulässigkeit	278
a) Statthaftigkeit	278
b) Einspruchsberechtigung	279
c) Form und Inhalt	279
d) Frist	280
e) Beschränkung des Einspruchs	280
f) Verzicht und Rücknahme	281

**Inhalt**

---

<b>II. Verfahrensgang</b>	281
1. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde	281
2. Verfahren vor der Staatsanwaltschaft	282
3. Gerichtliches Vorprüfungsverfahren	283
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	284
<b>§ 16 Das gerichtliche Hauptverfahren</b>	285
<b>I. Urteilsverfahren</b>	285
1. Vorbereitung der Hauptverhandlung	285
2. Anwesenheitsrechte und -pflichten in der Hauptverhandlung	285
a) Gericht und Staatsanwaltschaft	285
b) Verwaltungsbehörde	286
c) Betroffener	286
d) Verteidiger	287
3. Gang der Hauptverhandlung und Verfahrensgrundsätze	287
4. Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung	288
a) Beweisantragsrecht	288
b) Beweiserhebung	289
5. Abschluss der Hauptverhandlung	289
<b>II. Beschlussverfahren</b>	290
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	290
<b>§ 17 Rechtsbehelfe</b>	291
<b>I. Die Rechtsbeschwerde</b>	291
1. Rechtsmittelfunktion und Beschwerdegerecht	291
2. Zulässigkeit	291
a) Beschwerdeberechtigung	291
b) Statthaftigkeit	292
c) Zulassungsverfahren	294
d) Form und Fristen	295
e) Rücknahme und Verzicht	296
3. Begründetheit	296
4. Verfahrensdurchführung und Entscheidung	296
<b>II. Die Wiederaufnahme des Verfahrens</b>	297
1. Rechtsbehelfsfunktion	297
2. Wiederaufnahmegründe	297
3. Verfahrensdurchführung und Entscheidung	297
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	298
<b>§ 18 Verhältnis zum Strafverfahren</b>	299
<b>I. Getrennte Verfahren</b>	299
<b>II. Gemischte Verfahren</b>	299
<b>III. Verfahrenswechsel</b>	300
1. Wechsel vom Straf- zum Bußgeldverfahren	300
2. Wechsel vom Bußgeld- zum Strafverfahren	301
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	302

**Inhalt**

---

<b>§ 19</b>	<b>Verfahrenskosten und Vollstreckung</b>	303
<b>I.</b>	<b>Verfahrenskosten</b>	303
1.	Begriff der Verfahrenskosten	303
2.	Kostenentscheidung	303
3.	Rechtsbehelfe	304
<b>II.</b>	<b>Vollstreckung</b>	305
1.	Vollstreckungsvoraussetzungen	305
2.	Vollstreckungsbehörde	305
3.	Vollstreckungsmaßnahmen	305
4.	Rechtsbehelfe	306
	<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	306
	<b>Definitionen</b>	307
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	321

## § 2 Das Gesetzlichkeitsprinzip

„Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ Mit dieser Formulierung überträgt § 3 OWiG in Anlehnung an § 1 StGB das Gesetzlichkeitsprinzip (*nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*) des Art. 103 Abs. 2 GG („bestrafen“, „Strafbarkeit“) ins Ordnungswidrigkeitenrecht. Angesichts des weiten verfassungsrechtlichen Strafrechts-Begriffs, der auch das Ordnungswidrigkeitenrecht (als Strafrecht im weiteren Sinne ► hierzu oben § 1 Rn. 22) umfasst, hätte sich der Regelungsgehalt des § 3 OWiG zwar auch ohne diesen direkt aus Art. 103 Abs. 2 GG ergeben<sup>1</sup>, die einfachgesetzliche (lediglich deklaratorische) Betonung an hervorgehobener Stelle zu Beginn des OWiG betont aber nicht nur die Bedeutung des Gesetzlichkeitsprinzips auch und gerade für das Ordnungswidrigkeitenrecht, sondern gleichfalls die Eigenständigkeit des Ordnungswidrigkeitenrechts gegenüber dem Strafrecht.<sup>2</sup> Auf internationaler Ebene abgesichert wird das Gesetzlichkeitsprinzip durch Art. 7 EMRK, Art. 15 IPBPR und Art. 49 EuGRCh.<sup>3</sup>

Inhaltlich enthält das Gesetzlichkeitsprinzip, das sowohl für den Bußgeldtatbestand als ausweislich § 4 OWiG auch für die „Höhe der Geldbuße“ (§ 4 Abs. 1 OWiG) und die Bußgeldandrohung (§ 4 Abs. 2 OWiG) gilt<sup>4</sup>, vier Grundsätze:

- (1) die Ahndung durch ein Gesetz, das hinreichend bestimmt ist (*lex certa*),
- (2) das Verbot belastenden Gewohnheitsrechts (*lex scripta*),
- (3) das Analogieverbot (*lex stricta*) und
- (4) das Rückwirkungsverbot (*lex praevia*).

### I. Bestimmtheitsgrundsatz

► **FALL 1:** A fährt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft 75 km/h und erhält hierfür einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO. A hält diesen mangels hinreichend gesetzlicher Grundlage angesichts § 3 OWiG für rechtswidrig. Mit Recht? ◀

► **FALL 2<sup>5</sup>:** A ist Eigentümer eines Grundstücks der kreisfreien Stadt S. Durch Abgabenbescheid wurde A aufgefordert, die Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt S zu bezahlen und sich damit der städtischen Abfallentsorgung anzuschließen. Hiergegen legte A Widerspruch ein, da er keine Mülltonne benötige, weil auf seinem Grundstück kein Abfall anfallt, der entsorgt werden müsse. Daraufhin erließ die Stadt S eine Ordnungsverfügung, mit der A unter Androhung eines Zwangsmittels aufgegeben wurde, das von ihm bewohnte Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen. Die hiergegen von A erhobene Klage wurde in letzter Instanz abgewiesen, da gegen den Anschluss- und Benutzungs-

1 Ebenso BVerfGE 71, 108 (114); BVerfGE 87, 399 (411); BVerfG, NJW 2005, 349; Göhler/Gürtler, § 3 Rn. 1; Kleszczewski, Rn. 70; Mitsch, § 5 Rn. 6; aA Thieß, Rn. 59, der die Rechtsgrundlage allein im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG erblickt.

2 Ebenso Lemke/Mosbacher, § 3 Rn. 1.

3 Die „Nürnberg-Klausel“, die sanktionsbegründendes Gewohnheitsrecht zulässt (Art. 7 Abs. 2 EMRK, Art. 15 Abs. 2 IPBPR, Art. 49 Abs. 2 EuGRCh), gegen deren Geltung in der EMRK die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt einlegte (BGBl. 1954 II, S. 14) und mit Erklärung vom 5.10.2001 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats wieder zurücknahm (BGBl. II 2003, S. 1575 [1580]), gilt nur in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG; ebenso BeckOK-OWiG/Gerhold, § 3 Rn. 4; Jescheck/Weigend, AT, S. 133; KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 3.

4 Mangels pönalen Charakters gilt das Gesetzlichkeitsprinzip nicht für die Verzinsungspflicht von Kartellgeldbußen: BVerfG, NJW 2013, 1418 (1425).

5 Nach OLG Köln, NVwZ 1994, 935.

zwang keine rechtlichen Bedenken bestünden. Wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen den Anschluss- und Benutzungszwang und damit gegen §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1, 1 a und 4 Landes-Abfallgesetz (LAbfG) iVm §§ 5 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt S wurde gegen A eine Geldbuße iHv 300 EUR verhängt. Zu Recht?

**Auszüge aus dem LAbfG:**

**§ 5. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.** (1) <sup>1</sup>Die Kreise und kreisfreien Städte sind [...] öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger [...]

**§ 9. Satzung.** (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. [...]

(1a) <sup>1</sup>Die Satzung kann [...] den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. [...] <sup>3</sup>Der Anschluss- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos [...] verwertet werden (Eigenverwertung). <sup>4</sup>Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nachzuweisen. [...]

(4) In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**Auszüge aus der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt S:**

**§ 5. Anschluss- und Benutzungszwang.** (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen [...]

**§ 27. Ordnungswidrigkeiten.** (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten [...] b. des § 5 über den Anschluss- und Benutzungszwang [...] zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, bei vorsätzlicher Begehung von höchstens 1000 EUR, geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. ◀

▶ **FALL 3<sup>6</sup>:** Gegen A wurde wegen vorsätzlichen verbotswidrigen Umherlaufenlassen seines Hundes auf öffentlichen Straßen und damit nach §§ 1, 2 der Satzung der Gemeinde über das Halten von Hunden eine Geldbuße verhängt. Zu Recht?

Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Landes-Gemeindeordnung (LGO) ermächtigt die Gemeinden, die Benutzung ihres Eigentums und ihrer Einrichtungen durch Satzung zu regeln. Art. 24 Abs. 2 bestimmt, dass Zuwiderhandlungen gegen eine solche Regelung in der Satzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht werden können (bewehrte Satzung).

§ 1 Abs. 1 der Satzung über das Halten von Hunden verbietet das freie Umherlaufen von Hunden auf Straßen, Gehwegen und anderen, näher bezeichneten öffentlichen Anlagen. § 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut: „Zuwiderhandlungen gegen § 1 können nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung [...] als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden.“ ◀

**1. Gesetzesvorbehalt**

- 3 Das Gesetzlichkeitsprinzip enthält zunächst einen „strengen Gesetzesvorbehalt“<sup>7</sup>, dh die Ahndbarkeit sowie die Rechtsfolgen müssen in einem Gesetz geregelt sein, wobei

6 Nach BVerfG, NSTZ 1990, 394 f.

7 BVerfGE 47, 109 (120); BVerfGE 75, 329 (341); BVerfGE 87, 209 (224); BVerfGE 124, 300 (337); BVerfGE 130, 1 (44).

„Gesetze“ in diesem Sinne nicht nur Gesetze im formellen Sinne (Parlamentsgesetz) sind<sup>8</sup>, sondern – wie die strengere Formulierung in Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG für Freiheitsentziehungen („förmliches Gesetz“) zeigt – auch materielle Gesetze (abstrakt-generelle Regelung) und damit auch Rechtsverordnungen<sup>9</sup> und Satzungen<sup>10</sup> und damit letztlich „alle geschriebenen Normen“, „die aus einer verfassungsmäßig anerkannten Rechtsquelle fließen und mit verbindlicher Kraft ausgestattet sind“<sup>11</sup>, soweit diese auf formell-gesetzlicher Grundlage beruhen. Rechtsverordnungen bedürfen hierzu einer wirksamen formell-gesetzlichen Ermächtigung, in der nach Art. 80 Abs. 1 GG selbst Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung enthalten sind. Bei Satzungen müssen nicht nur diese – da sie selbst Sanktionsgrundlage sind – Art. 103 Abs. 2 GG erfüllen, sondern auch die formell-gesetzliche Satzungermächtigung muss die Grenzen des Ahndbaren und des Sanktionsrahmens beinhalten<sup>12</sup>, wie dies in Fall 2 erfüllt wird.

In Fall 1 ergibt sich die Ordnungswidrigkeit des A aus § 24 Abs. 1 S. 1 StVG („Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift aufgrund des § 6 Abs. 1, § 6 e Abs. 1 oder des § 6 g Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“) iVm § 49 Abs. 1 Nr. 3 der aufgrund §§ 5 b Abs. 3, 6 Abs. 1 StVG erlassenen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) („Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über [...] 3. die Geschwindigkeit nach § 3 [...] verstößt“) iVm § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO („Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen 1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h“) und damit aufgrund einer lückenlosen Normenkette letztlich aufgrund formellen Gesetzes (§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG).

Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist die gesetzgeberische Technik der Verwendung von **Blankett- und Teilblanketttatbeständen** sehr verbreitet. Von reinen Blanketttatbeständen spricht man hierbei, wenn eine Norm eine Bußgeldbewehrung für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften einer anderen Norm enthält; derartige Normen besitzen keinen eigenen Tatbestand, ihren Tatbestand bilden vielmehr jene normierten Verhaltensweisen, deren Übertretung sie bußgeldbewehren.<sup>13</sup>

**BEISPIELE:**

- Nach § 145 Abs. 2 Nr. 8 GewO handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 61 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 a Abs. 2, § 34 b Abs. 8, § 34 e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“.
- Nach § 120 Abs. 8 Nr. 2 WpHG handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder leichtfertig einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt, auch wenn im Ausland gehandelt wird“.

8 BVerfGE 75, 329 (342); BVerfGE 130, 1 (43).  
9 BVerfGE 14, 174 (184); BVerfGE 75, 329 (342); BVerfG, NJW 2016, 3648 (3649); Maunz/Dürig/Remmert, GG, Art. 103 Rn. 104; MüKo-StGB/Schmitz, § 1 Rn. 22.  
10 Vgl. BVerfGE 32, 346 (360); BGHSt. 42, 79 (84); OLG Braunschweig NStZ-RR 2004, 52 (53).  
11 Sch/Schr/Hecker, § 1 Rn. 8.  
12 Vgl. nur BVerfGE 32, 346 (361 f.); B/G/S/Blum, § 3 Rn. 3; KK-OwiG/Rogall, § 3 Rn. 15.  
13 Vgl. zu den Begrifflichkeiten nur NK-StGB/Puppe, § 16 Rn. 19.

- 6 Verbreiteter sind Teilblanketttatbestände, die lediglich teilweise selbst den Inhalt der Norm selbst bestimmen und teilweise durch ausdrückliche Verweise oder durch die Verwendung bestimmter Blankettbegriffe auf andere Normen verweisen.

**BEISPIELE:**

- Nach § 149 Abs. 1 Nr. 3 TKG handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 S. 2 eine Information weitergibt“.
  - Nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig „über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt“.
  - Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt“.
- 7 Bei Blanketttatbeständen ergibt sich das bußgeldbewehrte Verhalten erst dadurch, dass die blankettausfüllende Norm in den Blanketttatbestand hineingelesen wird, so dass das Bestimmtheitsgebot für beide Teile der Bußgeldnorm gilt, die in ihrer Gesamtschau den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen müssen.<sup>14</sup> Dabei soll es nach der Rechtsprechung keinen Unterschied machen, ob es sich um einen statischen Verweis (also einen solchen auf die Ausfüllungsnorm zu einem bestimmten, zumeist durch den Tag des Inkrafttretens festgelegten Zeitpunkt) oder einen dynamischen Verweis (auf eine Ausfüllungsnorm in der jeweils geltenden Fassung, so dass der Tatbestand sich durch eine Änderung der Ausfüllungsnorm mit ändert) handelt.<sup>15</sup> Dabei gibt der Gesetzgeber bei dynamischen Verweisen die künftige Festlegung des Tatbestandes aus der Hand, so dass diese Verweisungstechnik im Schrifttum zu Recht kritisch gesehen wird.<sup>16</sup>
- 8 Für die Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes muss der Blanketttatbestand zunächst die Ausfüllungsnorm sowie deren möglichen Gegenstand und Inhalt hinreichend genau bezeichnen und abgrenzen.<sup>17</sup> Erfolgt die Ergänzung durch ein Gesetz, so genügt ein Verweis auf die Ausfüllungsnorm, die selbst am Bestimmtheitsgebot gemessen wird. Insbesondere wenn sich die Ausfüllungsnorm (wie in den Beispielen bei §§ 149 Abs. 1 Nr. 3 TKG, 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG, 8 Abs. 2 Nr. 4 SchwarzArbG) jeweils im gleichen Gesetz befindet, handelt es sich zumeist eher um eine Frage der gesetzgeberischen Regelungstechnik, erspart sich der Gesetzgeber mit dem Verweis auf vordere Gesetzesvorschriften doch lediglich die Wiederholung von deren Regelungsinhalt im Rahmen der Bußgeldnorm.<sup>18</sup>
- 9 Besonderer Prüfung bedürfen demgegenüber Blanketttatbestände „im echten oder engeren Sinne“, wenn der Tatbestand und die Ausfüllungsnorm derart normativ getrennt sind, dass die Ergänzung der Bußgeldbewehrung „durch einen zugehörigen Tatbestand von einer anderen Stelle und zu einer anderen Zeit selbstständig vorgenommen wird“<sup>19</sup>. Handelt es sich bei der erlassenen<sup>20</sup> Ausfüllungsnorm um eine (wirksame) **Rechtsverordnung**, so hat der Gesetzgeber mit dem auszufüllenden Blanketttatbestand

14 Vgl. nur BVerfG, NJW 2010, 754 mwN.

15 Vgl. nur BVerfGE 14, 245 (252 ff.); BVerfGE 75, 329 (345 ff.).

16 Kritisch ebenso LK/Dannecker, § 1 Rn. 158.

17 BVerfG, NJW 2016, 3648 (3651); KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 16.

18 Ebenso BGHSt. 6, 30 (40 f.); Kleszczewski, Rn. 73, der von einem „unechten Blanketttatbestand“ spricht.

19 BGHSt. 6, 30 (40 f.).

20 Vor Erlass der Ausfüllungsvorschrift bleibt das Blankett offen und eine Sanktionierung ist nicht möglich; bei einem Erlass erst nach der bußgeldbewehrten Handlung des Betroffenen ist eine Sanktionierung wegen § 4 Abs. 3 OWiG gleichfalls ausgeschlossen: BVerfG, NJW 2008, 3769 (3770); Kleszczewski, Rn. 79.

(oder in einer anderen gesetzlichen Bezugsvorschrift) die wesentlichen Fragen der Voraussetzungen der Ahndbarkeit, die Sanktionsart und den Sanktionsrahmen selbst hinreichend bestimmt zu regeln.<sup>21</sup> Dem Ordnungsgeber darf einerseits nur eine „Spezifizierung“ des Tatbestandes<sup>22</sup> überlassen bleiben. Zum anderen hat er mit einer Rückverweisung auf den gesetzlichen Blanketttatbestand es dem Bürger zu ermöglichen, „unsicher festzustellen, ob die Bußgeldnorm einer im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift sich auf eine gesetzliche Grundsatzentscheidung stützen kann, sich also im Rahmen der [Landes-]Gesetze hält“ und so zur Bestimmtheit der Gesamtregelung beizutragen.<sup>23</sup>

Vor diesem Hintergrund enthält in **Fall 1** § 24 Abs. 1 S. 1 StVG zwar einen Verweis auf Bestimmungen in der StVO, „soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“ und spricht § 49 StVO von Ordnungswidrigkeiten „im Sinne des § 24 StVG“, dh die Rückverweisklausel wird aus Gründen der Normklarheit zwar eingehalten. Für verfassungsrechtlich bedenklich wird es jedoch gehalten, dass § 24 Abs. 1 S. 1 StVG mit generalklauselartiger Weite der Verwaltung durch Erlass entsprechender Vorschriften in der StVO die Festlegung der Bußgeldtatbestände überlasse, so dass die wesentlichen Voraussetzungen der Ahndbarkeit erst aufgrund der Ausfüllungsnorm vorhersehbar sei.<sup>24</sup> Bezieht man jedoch die Verordnungsermächtigung insbesondere des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG als gesetzliche Bezugsvorschrift mit ein<sup>25</sup>, so enthält das StVG neben dem Sanktionsrahmen in § 24 Abs. 2 StVG einen gesetzlichen Rahmen für die bußgeldbewehrten Verhaltensweisen, der angesichts der Notwendigkeit einer schnellen normativen Reaktion auf geänderte Umstände überwiegend für ausreichend erachtet wird.<sup>26</sup>

10

Bei tatbestandsausfüllenden Vorschriften in **Satzungen** müssen diese gleichfalls auf einer ausreichenden, die Voraussetzungen der Ahndbarkeit und den Sanktionsrahmen gesetzlich festlegenden Ermächtigung beruhen, die hinreichend bestimmt auf die ausfüllende Satzung verweist, und die Satzungsbestimmung selbst hinreichend bestimmt sein und auf den gesetzlichen Blanketttatbestand zurückverweisen.<sup>27</sup> Knüpft der Blanketttatbestand eine Bußgelddrohung an die Nichtbefolgung eines **Verwaltungsaktes**, so muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen, unter denen der Verwaltungsakt erlassen werden darf, ihrerseits hinreichend gesetzlich festlegen; der Verwaltungsakt konkretisiert dann nach Erlass das in den gesetzlichen Erlassvorschriften enthaltene Ge- oder Verbot lediglich auf den Einzelfall.

11

Selbst wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig, aber sofort vollziehbar ist, enthält er eine taugliche blankettausfüllende Regelung, an der der Bürger sich zu halten, andernfalls mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann, wenn der Blanketttatbestand wie zumeist die Zuwiderhandlung an den Verstoß gegen eine „vollziehbare“ Anordnung knüpft, dh wenn der Verwaltungsakt entweder mangels rechtzeitigem Widerspruch bzw. Anfechtungsklage unanfechtbar geworden oder nach § 80 Abs. 2 VwGO sofort

12

21 Vgl. nur BGHSt. 37, 266 (272); BGHSt. 61, 110 (130); BVerfG, NJW 2016, 3648 (3651); KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 16.

22 BVerfGE 14, 245 (251); ähnlich BVerfG, NJW 2016, 3648 (3651): „Konkretisierung“.

23 BayObLG, NVwZ-RR 1990, 215; zust. BeckOK-OWiG/Gerhold, § 3 Rn. 18; Kleszczewski, Rn. 79; Rosenkötter/Louis, Rn. 17.

24 Vgl. nur Mitsch, § 5 Rn. 9; kritisch zu dieser Regelungstechnik grundsätzlich Köhler, Strafrecht Allgemeiner Teil (1997), S. 89 f.; Ransiek, Gesetz und Lebenswirklichkeit (1989), S. 110 ff.

25 So etwa BVerfGE 32, 346 (362 f.).

26 So BVerfG, NZV 1996, 284 (285); Kleszczewski, Rn. 83; Rosenkötter/Louis, Rn. 17.

27 Vgl. nur Thieß, Rn. 61.

vollziehbar ist (► umfassend zur Verwaltungsrechtsakzessorietät unten § 4 Rn. 40 ff.).<sup>28</sup> Denn ein nicht nichtiger, unanfechtbarer bzw. sofort vollziehbarer Verwaltungsakt ist nach § 6 VwVG selbst dann mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckbar, wenn er rechtswidrig ist.

- 13 Für EU-Rechtsakte als blankettausfüllende Normen sollen die gleichen Grundsätze wie für Rechtsverordnungen gelten.<sup>29</sup> Hiergegen mehren sich kritische Stimmen im Schrifttum.<sup>30</sup> Das BVerfG hat jüngst im Lebensmittelstrafrecht entschieden, dass statische Verweisungen auf Unionsrecht grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich seien, ein Straftatbestand mit dynamischer Verweisung auf Unionsrecht aber verfassungswidrig sei, wenn der Gesetzgeber nicht selbst festlege, welches Verhalten mit Strafe beehrt werden soll.<sup>31</sup> Der Gesetzgeber ist daher auch im Ordnungswidrigkeitenrecht gut beraten, dynamische Verweise auf Unionsrecht durch statische Verweise zu ersetzen.<sup>32</sup>

## 2. Bestimmtheitsgebot

- 14 Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, § 3 OWiG verlangt zum Schutz des Einzelnen vor unberechenbarer und nur durch übervorsichtiges Verhalten vermeidbarer Sanktionierung, dass eine Bußgeldnorm so präzise und genau bestimmt ist, dass der Einzelne dieser (ggf. durch Auslegung) vorausschauend entnehmen kann, welches Verhalten verboten ist und welche Geldbuße ihm für den Fall eines Verstoßes gegen jenes Verbot droht (sog. „Orientierungsgewissheit für den Bürger“<sup>33</sup>).<sup>34</sup> Um der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr werden zu können, muss der Gesetzgeber den Bußgeldtatbestand freilich nicht stets bis ins Letzte kasuistisch ausführen, sondern es genügt, wenn er sich auf die wesentlichen Bestimmungen über Voraussetzungen, Art und Maß der Sanktionierung beschränkt.<sup>35</sup> Bei der Beschreibung zunächst der tatbestandsmäßigen Handlung schließt das Bestimmtheitsgebot daher die Verwendung unbestimmter, konkretisierungsbedürftiger Begriffe bis hin zu Generalklauseln nicht aus<sup>36</sup>, „wenn sich mithilfe der üblichen Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs [...] eine zuverlässige Grundlage für eine Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt“<sup>37</sup>.
- 15 Der jeweilige Grad der für eine Norm erforderlichen Bestimmtheit darf hierbei nach der Rechtsprechung des BVerfG bei Bußgeldtatbeständen wegen der gegenüber Straftatbeständen weniger einschneidenden Unrechtsfolgen nicht überspannt werden.<sup>38</sup> So zutreffend es jedoch im Grundsatz ist, dass sich der für eine Norm jeweils erforderliche

28 Ebenso BGHSt. 23, 86 (91 ff.); *Kleszczewski*, Rn. 86; *Sch/Schr/Heine/Schittenhelm*, Vor § 324 Rn. 16 a; aA *Kühl*, FS Lackner (1987), S. 815 (855 f.).

29 Vgl. BVerfG, NJW 2016, 3648 (3650 f.); BGH, NStZ 2017, 234 (235); *Satzger*, JuS 2004, 943 (947 f.).

30 *So Freund/Rostalski*, GA 2016, 443 ff.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht (5. Aufl. 2015), § 7 Rn. 93 ff.

31 BVerfG, NJW 2016, 3648 (3650 f.).

32 Ebenso für Strafrechtsblankettatbestände *Hecker*, NJW 2016, 3653; vorsichtiger *KK-OWiG/Rogall*, § 3 Rn. 16: Frage des Einzelfalles.

33 *KK-OWiG/Rogall*, § 3 Rn. 28.

34 Vgl. nur BVerfG, NStZ 1990, 394; *Bohnert/Bülte*, § 2 Rn. 7; *Mitsch*, § 5 Rn. 9; *Rosenkötter/Louis*, Rn. 28.

35 Vgl. nur BGH, NJW 2016, 3648 (3650).

36 Vgl. nur BVerfGE 11, 234 (237); BVerfGE 28, 175 (183); BVerfGE 131, 268 (306 f.).

37 BVerfG, NJW 2016, 3648 (3450); kritisch *BeckOK-OWiG/Gerhold*, § 3 Rn. 28; *KK-OWiG/Rogall*, § 3 Rn. 33.

38 *So BVerfG*, DAR 1968, 329; zustimmend *Göhler/Gürtler*, § 3 Rn. 5; vgl. auch BVerfGE 14, 245 (251) und BVerfGE 126, 170 (196): Erfordernis höherer Präzision, je schwerer die angedrohte Sanktion ist.

Bestimmtheitsgrad nicht abstrakt festlegen lässt und von den Besonderheiten des jeweiligen Tatbestandes abhängt<sup>39</sup>, so darf dies keinesfalls dazu führen, dass der Gesetzgeber davon entbunden wird, auch bei Ordnungswidrigkeiten nichts unversucht zu lassen, um eine größtmögliche Präzision auch hier zu erreichen.<sup>40</sup> Verfassungsrechtlich mehr als bedenklich ist daher eine Bußgeldbewehrung des „Gummiparagraph“ des § 1 Abs. 2 StVO („Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird“) mit §§ 24 Abs. 1 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO.<sup>41</sup> In Fall 2 ist der Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 27 Abs. 1 lit. b) der Satzung derart weit gefasst und lässt einer solchen Vielzahl möglicher Verstöße Raum, dass es letztlich dem Belieben der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, was sie als Verstoß behandeln will. So könnte sowohl die Nichtabnahme des angekündigten Müllgefäßes, etwa wegen einer Urlaubsabwesenheit des Grundstückseigentümers, ebenso als Zuwiderhandlung betrachtet werden wie die unterlassene Begleichung der Gebührenrechnung infolge eines finanziellen Engpasses. Der Tatbestand ist daher zu unbestimmt und keine taugliche Rechtsgrundlage für eine Bußgeldverhängung.

**WEITERE BEISPIELE:**

- § 4 Abs. 1 S. 2 StVO („Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen“) ist noch hinreichend bestimmt.<sup>42</sup>
- Ist Normadressat einer kreisrechtlichen Abfallentsorgungssatzung der Bürger, kann aber nur ein im Abfallrecht Bewandertes nach eingehender Prüfung der Satzung und der in Bezug genommenen weiteren abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen erkennen, in welchen Fällen die Bußgeld bewehrte Anzeigepflicht besteht bzw. verletzt ist, ist dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt.<sup>43</sup>
- § 118 Abs. 1 OWiG („Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“) ist an der Grenze zur Unbestimmtheit.<sup>44</sup>

Neben dem Bußgeldtatbestand gilt der Bestimmtheitsgrundsatz auch für die Sanktionsdrohung (einschließlich der Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit<sup>45</sup>, ► zu diesen unten § 11 Rn. 24 ff.) und verlangt zwar keine festen Bußgeldtaxen, aber zumindest einen (nicht uferlosen) Bußgeldrahmen; schematische Bestimmungen wie Bußgeldkataloge genügen.<sup>46</sup> Zu unbestimmt sind daher zum einen Normen, in denen unklar bleibt, ob bei einer Zuwiderhandlung überhaupt eine Geldbuße verwirkt ist, wie in Fall 3. Gemäß § 2 der Satzung „können“ dort Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Satzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße „bedroht werden“, so dass diese Norm statt der Anordnung einer Geldbußenverwirkung lediglich darauf hinweisen könnte, dass § 24 Abs. 1 Nr. 1 LGO es ermögliche, das Verbot gegen § 1 der Satzung mit einer Bußgelddrohung zu bewehren.

16

39 BVerfGE 86, 288 (311); BVerfGE 131, 268 (307); BVerfGE 134, 33 (81 f.).

40 Ebenso kritisch gegen eine Aufweichung des Bestimmtheitsgrundsatzes Mitsch, § 5 Rn. 9; KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 34; Thieß, Rn. 62; Weber, ZStW 92 (1980), 313 (345).

41 Ebenso Mitsch, § 5 Rn. 9; Oswald, DAR 1968, 211 f.; für verfassungsgemäß gehalten dagegen von BVerfG, DAR 1968, 329.

42 OLG Zweibrücken, NZV 1993, 451 f.

43 OLG Braunschweig, NSTZ-RR 2004, 52.

44 Für eine hinreichende Bestimmung KG, NSTZ 1987, 467 (468); dagegen Bohnert, NSTZ 1988, 134 f.; Sch/Schr/Hecker, § 1 Rn. 17; Jakobs, AT, 4/28; Krenberger/Krumm, § 3 Rn. 5.

45 Zutreffend KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 38.

46 Ebenso Bohnert/Bülte, § 2 Rn. 9; KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 37.

**WEITERES BEISPIEL:** § 67 a Personenstandsgesetz a.F.<sup>47</sup> lautete: „Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.“ Hier fehlte der Zusatz, dass die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 1 Abs. 1 OWiG).

- 17 Zu unbestimmt ist es ferner, wenn sich nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ob ein Zuwiderhandlung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet wird<sup>48</sup> oder sich der Sanktionsrahmen nicht zweifelfrei aus der Norm ergibt, etwa wenn ein Bescheid ausdrücklich auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verweist („Die Nichtbeachtung der Nr. 2 dieser Verfügung stellt nach [...] eine Ordnungswidrigkeit dar, die i.V. mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden kann“), deren Rechtsgrundlage aber einen von § 17 OWiG abweichenden Bußgeldrahmen vorsieht.<sup>49</sup>

## II. Verbot belastenden Gewohnheitsrechts

- 18 Das Erfordernis eines geschriebenen Gesetzes verbietet die Ahndung kraft Gewohnheitsrechts, dh mittels reiner mit Rechtsgeltungswillen betätigten dauernden, ständigen, gleichmäßigen und allgemeinen Übung der Gemeinschaft<sup>50</sup>, so dass weder im Allgemeinen Teil<sup>51</sup> (etwa durch eine gewohnheitsrechtliche Einengung von Rechtfertigungsgründen) noch im Besonderen Teil (durch Schaffung neuer Tatbestände oder Erweiterung oder Verschärfung bestehender Tatbestände) Gewohnheitsrecht eine die Ahndbarkeit begründende oder verschärfende Wirkung haben kann. Die Ratio, nur durch Gesetz in die Rechte des Bürgers eingreifen zu können, verbietet nur für den Betroffenen belastendes Gewohnheitsrecht. Gewohnheitsrechtliche Entlastungen (sog. *desuetudo*, zB durch gesetzlich nicht geregelte Rechtfertigungsgründe wie die Einwilligung und die mutmaßliche Einwilligung) sind zulässig.<sup>52</sup>

## III. Analogieverbot

► **FALL 4**<sup>53</sup>: A betrieb eine Schank- und Speisewirtschaft im ersten Stock eines durchgehend überdachten Einkaufszentrums, in welchem sich über mehrere Etagen verschiedene Geschäfte befanden. Sowohl innerhalb seiner Gaststätte als auch vor dieser stellte A für seine Gäste Bistrotische auf. Staatliche Lebensmittelkontrolleure stellten fest, dass A auf den Tischen Aschenbecher bereitgestellt hatte und dort auch tatsächlich Gäste rauchten, ohne dass A hiergegen einschritt. Gegen A erging daher ein Bußgeldbescheid wegen einer Ord-

47 BGBl. 1957 I, S. 1125.

48 Vgl. KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 37.

49 OLG Saarbrücken, NSTZ 1988, 368.

50 Vgl. zum Begriff des Gewohnheitsrechts sowie zu deren verfassungsrechtlichen Grundlagen nur KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 17 ff.

51 Dies ist nicht unstrittig: gegen eine Geltung des Verbots belastenden Gewohnheitsrechts im Allgemeinen Teil etwa Jescheck/Weigend, AT, S. 112 f.; Schmitt, FS Jescheck Halbband I (1985), S. 223 (224 ff.); Welzel, Strafrecht, S. 23; wie hier zutreffend BGHSt. 40, 138 (167); KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 21; Roxin, AT I, § 5 Rn. 47, da der Standort einer Norm im Allgemeinen wie Besonderen Teil zufällig sein kann und für eine Durchbrechung des Gesetzlichkeitsprinzips jede Legitimationsgrundlage fehlt.

52 Ebenso Fischer, § 1 Rn. 20 (zum Strafrecht); BeckOK-OWiG/Gerhold, § 3 Rn. 29; Göhler/Gürtler, § 3 Rn. 2 a; KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 19.

53 Nach OLG Bamberg, BeckRS 2009, 26732.

nungswidrigkeit nach Art. 9 Abs. 2 iVm Art. 7 S. 2 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (BayGSG). Zu Recht?

**Auszüge aus dem BayGSG:**

**Art. 3. Rauchverbot.** (1) Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten.

**Art. 7. Verantwortlichkeit.** [...] <sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

**Art. 9. Ordnungswidrigkeiten.** (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern. ◀

▶ **FALL 5<sup>54</sup>:** A fuhr mit seinem Pkw auf dem A-Ring in Richtung B-Platz. Am B-Platz hielt A an der roten Ampel als zweites Fahrzeug auf der rechten Fahrspur an. A machte den Motor aus und telefonierte sodann mit seinem Mobiltelefon. Gegen ihn erging wegen fahrlässiger unerlaubter Nutzung eines Mobiltelefons (§ 24 StVG iVm §§ 23 Abs. 1 a, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO) ein Bußgeldbescheid. Zu Recht?

**Auszüge aus der StVO:**

**§ 23. Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden.** (1 a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder dazu bestimmt ist, nur benutzen, wenn 1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und 2. entweder a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickabwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist. Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik [...], insbesondere Mobiltelefone [...]. (1 b) Absatz 1 a Satz 1 bis 3 gilt nicht für 1. ein stehendes Fahrzeug, im Falle eines Kraftfahrzeuges [...] nur, wenn der Motor vollständig ausgeschaltet ist, [...] <sup>3</sup>Das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors in diesem Sinne.

**§ 49. Ordnungswidrigkeiten.** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über [...] 22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23 Absatz 1, Absatz 1 a Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4 [...] verstößt. ◀

Die vielfältige Verwendung konkretisierungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe oder gar Generalklauseln macht es zumeist notwendig, dass der Rechtsanwender vor einer Subsumtion des Lebenssachverhalts unter eine Rechtsnorm im Wege der **Auslegung** mittels der gängigen Auslegungsmethoden (Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Norm, ggf. ergänzt um eine verfassungskonforme oder europarechtskonforme Auslegung) den Umfang und Inhalt der verwendeten Rechtsbegriffe klärt.<sup>55</sup>

19

Führt die Auslegung dazu, dass ein Lebenssachverhalt keinerlei Regelung im Gesetz gefunden hat, so sind Gerichte in anderen Rechtsgebieten (insbesondere im Zivilrecht, aber auch im Verwaltungsrecht) bei planwidrigen Regelungslücken aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen, im Wege der Rechtsfortbildung eine einzelne Vorschrift, die zwar nicht den Lebenssachverhalt, aber einen wesensmäßig ähnlichen

20

54 Nach OLG Bamberg, NJW 2006, 3732.

55 Vgl. zur Auslegung sowie den Auslegungsmethoden nur *Engisch*, Einführung in das juristische Denken (9. Aufl. 1997), S. 63 ff.; *Kohler-Gehrig*, Einführung, S. 56 ff.; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (6. Aufl. 1991), S. 320 ff.

Fall (sog. Gesetzesanalogie) erfasst, oder einen mehreren Vorschriften enthaltenen, wesensmäßig ähnliche Fälle erfassenden Grundsatz (Rechtsanalogie) auf den Lebenssachverhalt entsprechend anzuwenden.<sup>56</sup> Derartige sanktionsbegründende oder sanktions-schärfende Analogieschlüsse durch den Rechtsanwender wären ohne „gesetzliche“ Bestimmung und daher nach Art. 103 Abs. 2 GG, § 3 OWiG im Ordnungswidrigkeitenrecht (wie im Strafrecht) zu Ungunsten des Bürgers, der die Einschlägigkeit des Gesetzes diesem selbst nicht entnehmen kann, verboten. Dieses Analogieverbot gilt neben Tatbeständen des Besonderen Teils gleichfalls für den Allgemeinen Teil, Art, Rahmen und Höhe der Rechtsfolgen sowie Nebenfolgen.<sup>57</sup> Bei Blanketttatbeständen (► hierzu oben Rn. 5 ff.) erstreckt sich das Analogieverbot auf die „Gesamtnorm“ und damit auch auf die ausfüllenden Vorschriften.<sup>58</sup> Im Verfahrensrecht bleiben Analogien (auch zu Ungunsten des Betroffenen) angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 3 OWiG (nur die „Möglichkeit der Ahndung“ müsse „gesetzlich bestimmt“ sein) zulässig.<sup>59</sup>

- 21 Die Abgrenzung zwischen unzulässiger Analogie und zulässiger Analogie, die sich maßgeblich am für den Bürger „erkennbaren Wortsinn“ als Auslegungsgrenze orientiert, ist im Einzelfall nicht immer leicht zu ziehen.<sup>60</sup> In **Fall 4** ist ein Nichteinschreiten des A gegen rauchende Gäste nur dann ordnungswidrig, wenn die auf der Freifläche vor der Gaststätte im überdachten Einkaufszentrum stehenden Tische im „Innenraum“ einer Gaststätte iSd Art. 3 BayGSG stehen. Begreift man einen „Innenraum“ nach allgemeinem Sprachgebrauch in Abgrenzung von einem Außenbereich als nach allen Seiten von Wänden oder Fenstern eingegrenzten Raum, so lässt sich der Innenraum eines Einkaufszentrums zwar durchaus als „Innenraum“ ansehen. Im Rahmen der systematischen Auslegung ist aber zu beachten, dass das Rauchverbot nicht generell in allen Innenräumen gilt, sondern dann der jeweilige Innenraum Teil eines in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Schutzobjektes selbst sein muss. Und soweit A seine Tische vor seiner Gaststätte aufgestellt hat, so stehen diese nach dem grammatischen Verständnis nicht im Innenbereich „der Gaststätte“. Der Bußgeldbescheid erging aufgrund einer Anwendung des Art. 9 Abs. 2 iVm §§ 3 Abs. 1, 7 S. 2 BayGSG über deren Wortsinn hinaus, damit in unzulässiger analoger Anwendung und somit zu Unrecht.

#### WEITERE BEISPIELE FÜR UNZULÄSSIGE ANALOGIESCHLÜSSE:

- Das Parken auf dem Gelände einer Autobahntankstelle kann nicht als das nach §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 18 StVO bußgeldbewehrtes Halten auf der Autobahn (§ 18 Abs. 8 StVO) angesehen werden.<sup>61</sup>
- Lässt ein Unternehmer bei ihm angestellte Mitarbeiter „schwarz“ Handwerkerarbeiten durchführen, macht er sich mangels Selbstständigkeit seiner Mitarbeiter nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwArbG (Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang durch Personen, die gegen ihre Verpflichtung zur Anzeige des selbstständigen

56 Vgl. zu den Analogiearten nur *Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Band IV (1977), S. 283 ff.; *Kohler-Gehrig*, Einführung, S. 93.

57 Vgl. nur BVerfGE 25, 269 (285); BGH, NJW 2012, 164; BayObLG, NZV 2004, 48 (49); *Bohnert/Bülte*, § 2 Rn. 10; KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 60 ff.

58 Ebenso BeckOK-OWiG/*Gerhold*, § 3 Rn. 30; KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 61.

59 Vgl. nur BVerfG, NJW 2005, 352; *Krenberger/Krumm*, § 3 Rn. 10; aA für den Bereich von Grundrechtseingriffen KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 65.

60 In Zweifelsfällen empfiehlt *Rotberg*, § 3 Rn. 6, eine unzulässige Analogie anzunehmen und zumindest hilfsweise nach dem Opportunitätsgrundsatz von einer Ahndung abzusehen; kritisch hierzu KK-OWiG/Rogall, § 3 Rn. 56.

61 OLG Koblenz, NZV 1994, 83 f.